

## **Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Beirat für ältere Menschen**

Der Stadtrat hat am \_\_\_\_\_ auf Grund der §§ 24 und 56 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)

folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Einrichtung und Aufgaben

- (1) Die Stadt Landau in der Pfalz richtet einen Beirat für ältere Menschen ein. Der Beirat vertritt die Interessen älterer Menschen in Landau in der Pfalz.
- (2) Aufgaben des Beirats sind insbesondere
  - a) Angelegenheiten zu beraten, die die Belange älterer Menschen berühren;
  - b) zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung zu nehmen;
  - c) alle Angelegenheiten, die die Belange älterer Menschen in der Stadt Landau in der Pfalz berühren, zu beraten und hierzu Anregungen und Empfehlungen an sonstige Behörden und Verbände zu geben;
  - d) den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordination von Maßnahmen, die ältere Menschen betreffen, zu fördern.

## § 2

### Äußerungs- und Antragsrechte, Teilnahme an Sitzungen, Bericht

- (1) Der Beirat kann sich gegenüber den Organen der Stadt in allen Angelegenheiten, die die Belange älterer Menschen berühren, äußern, soweit Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt berührt sind. Um dies zu gewährleisten, wird der Beirat frühzeitig über entsprechende Planungen, Vorhaben und Beschlüsse der städtischen Organe, die seinen Aufgabenbereich betreffen, informiert.
- (2) Auf Antrag des Beirats hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die die Belange älterer Menschen berühren, dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind.
- (3) In welcher Form Mitglieder des Beirats im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Stadtrats, seiner Ausschüsse und anderer Gremien teilnehmen, bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrats.

- (4) Der Beirat erstellt zur Hälfte und zum Ende seiner Wahlperiode einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

- (1) Der Beirat für ältere Menschen hat 13 stimmberechtigte und bis zu 4 beratende Mitglieder.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind die nach § 4 gewählten Beiratsmitglieder.
- (3) Als beratende Mitglieder des Beirats für ältere Menschen können durch die Dezernentin oder den Dezernenten, zu deren oder dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirats gehören, berufen werden:
- die oder der Seniorenbeauftragte
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kommunalen Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Beirates für Migration und Integration
  - eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Sozialamtes.

### **§ 4**

#### **Wahl und Amtszeit**

- (1) Die Wahl zum Beirat für ältere Menschen findet zeitgleich mit der Wahl des Beirats für Migration und Integration der Stadt Landau statt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats für ältere Menschen werden von den gemäß Absatz 2 wahlberechtigten älteren Menschen der Stadt Landau in der Pfalz gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden und mit Hauptwohnsitz in Landau in der Pfalz gemeldet sind. Stichtag ist der Tag der Wahl.

- (3) Wählbar sind alle gemäß Absatz 2 Wahlberechtigten, die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Landau in der Pfalz gemeldet und nicht nach § 4 des Kommunalwahlgesetzes von Rheinland-Pfalz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Stichtag ist der Tag der Wahl. § 1 Absatz 2 und § 3 des Kommunalwahlgesetzes von Rheinland-Pfalz gelten entsprechend.
- (4) Der Tag der Wahl und die Aufforderung zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten werden öffentlich bekannt gemacht. Die Wahlvorschläge sind spätestens sieben Wochen vor der Wahl bei der Stadtverwaltung einzureichen und werden durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gemacht.
- (5) Das Hauptamt –Wahlamt- der Stadt Landau in der Pfalz erstellt fünf Wochen vor der Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten und versendet bis drei Wochen vor der Wahl Wahlbenachrichtigungen an die Wahlberechtigten. Wer sich nach Erstellung des Verzeichnisses bis zum Tag der Wahl in Landau mit Hauptwohnsitz anmeldet und die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt, wird auf Antrag in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen.
- (6) Die Wahl wird im Wege der Urnenwahl und als Briefwahl durchgeführt. Briefwahl ist in den fünf Wochen vor der Wahl auf Antrag (schriftlich, per Fax, E-Mail oder persönlich im Rathaus, Marktstraße 50, Landau in der Pfalz, Wahlamt, Zimmer 210) möglich. Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag spätestens um 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Landau, Rathaus, Marktstraße 50, Landau in der Pfalz, eingegangen sein. Wer den Antrag für einen anderen stellt und die Aushändigung der Briefwahlunterlagen für diese andere Person beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.  
Am Wahltag ist die persönliche Stimmabgabe im Rathaus, Marktstraße 50, 76829 Landau in der Pfalz in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr möglich.
- (7) Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie erfolgt am ersten Werktag nach der Wahl im Rathaus der Stadt Landau, Marktstraße 50. Der Raum, in dem die Stimmenauszählung stattfindet, sowie die Uhrzeit werden am Wahltag durch Aushang im Wahllokal bekannt gemacht. Die 13 Personen, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl im Sinne des Kommunalwahlgesetzes

gewählt sind, bilden den Beirat für ältere Menschen. Die weiteren gewählten Personen sind Ersatzmitglieder.

- (8) Sofern die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder für den Beirat für ältere Menschen entspricht oder sie unterschreitet, gelten die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt. Die Wahl ist in diesem Fall entbehrlich.
- (9) Die Wahlzeit des Beirats für ältere Menschen beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirats für ältere Menschen. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Beirats für ältere Menschen.

## **§ 5**

### **Vorsitz**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats für ältere Menschen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der Anwesenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden führt die Dezernentin oder der Dezernent, zu deren oder dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirates gehören, den Vorsitz.

## **§ 6**

### **Geschäftsordnung, Teilnahmerechte und Aufwandsentschädigung**

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für den Beirat die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats entsprechend.
- (2) Das Recht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Beigeordneten und der Stadträtinnen und Stadträte an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen, richtet sich nach § 32 der Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (3) Stimmberechtigte ehrenamtliche Mitglieder des Beirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 4 der Hauptsatzung.

**§ 7**

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über den Beirat für ältere Menschen“ vom 06. April 2017 außer Kraft.

Landau in der Pfalz, .....  
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch  
Oberbürgermeister